

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und  
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)721**

05.11.2024

---

## **Stellungnahme**

Verband der Chemischen Industrie e. V. - VCI

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes**  
BT-Drucksachen 20/11900, 20/12717

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**

---

Stand: 4. November 2024

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG ZUR NOVELLE DES KOHLENDIOXIDSPEICHERUNGSGESETZES

# Grundlage für Verknüpfung von Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft wird geschaffen

## Einleitung

Die Chemie- und Pharmaindustrie beschreitet aktiv den Pfad zur Klimaneutralität. Grundvoraussetzung ist die ausreichende Verfügbarkeit CO<sub>2</sub>-armer Energieformen wie Strom, Wärme sowie Wasserstoff und seiner Derivate zu wettbewerbsfähigen Kosten. Für die rohstoffliche Verwendung sind insbesondere CO<sub>2</sub>-arm produzierter Wasserstoff und CO<sub>2</sub> selbst von immenser Bedeutung. Für eine erfolgreiche Transformation sind deshalb sowohl Carbon Capture and Storage (CCS) als auch Carbon Capture and Utilization (CCU) erforderlich. Jedes Gramm Kohlenstoff, das mittels CCU im Kreislauf gehalten werden kann, muss weder durch fossile Quellen neu gewonnen noch mittels CCS im Boden verpresst werden. **Die Novelle des KSpG stellt damit ebenfalls einen wichtigen Schritt zur Verknüpfung von Klimaschutz mit Kreislaufwirtschaft dar.**

Der 6. Sachstandsbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) stellt heraus, dass das Ziel des Pariser Klimaabkommens ohne den Einsatz von CCS und CCU nicht erreicht werden kann. Projekte zur Offshore-Speicherung haben eine Vorlaufzeit von etwa 7-10 Jahren. Um ab 2030 - 2032 CO<sub>2</sub>-Abscheidung und Einspeicherung in Deutschland vornehmen zu können, sollte deshalb der **erforderliche Rechtsrahmen** zur Ermöglichung von CCS und CCU sowie zum Aufbau des dafür notwendigen Leitungsnetzes in Deutschland **schnellstmöglich finalisiert** werden. Dies ist elementar für den erfolgreichen Weg zur Klimaneutralität in Deutschland.

Der am 21.06.2024 veröffentlichte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes (KSpG) hängt unmittelbar mit der Carbon Management Strategie zusammen, deren Eckpunkte von der Bundesregierung am 06.08.2024 veröffentlicht wurden. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Bundestagsausschusses für Klimaschutz und Energie am 6. November 2024 nimmt der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) dazu Stellung.

## Folgende Elemente werden unterstützt

- Es ist **zielführend, dass die zukünftigen CO<sub>2</sub>-Leitungen und -Netze gleichermaßen für CCS und CCU genehmigt werden sollen.** Dies ist die Grundlage der notwendigen Verknüpfung von Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft über die stoffliche Nutzung des CO<sub>2</sub>, z.B. in den Produkten der chemischen Industrie.

- **Um unvermeidbaren Emissionen aus der Produktion zu begegnen, benötigt die Chemie Zugang zu CCS.** Beispiel Steamcracker: Als Beiprodukt entsteht Methan, welches als Heizstoff im Prozess verwendet wird und damit zwangsläufig CO<sub>2</sub>-Emissionen entstehen, auch wenn die fossile Rohstoffbasis sukzessive durch biogene und recycelte Anteile ersetzt wird. Ein weiteres Beispiel ist die Herstellung von Calciumcarbid, bei der Kohlenmonoxid als Beiprodukt unvermeidbar anfällt, welches zu CO<sub>2</sub> verbrannt werden muss.
- **Es ist zu begrüßen, dass Erdgas-KWK-Anlagen und stromgeführte Erdgaskraftwerke Zugang zum CO<sub>2</sub>-Leitungsnetz erhalten können.** Damit wird die Relevanz dieser Kraftwerke für die Versorgungssicherheit im deutschen Stromnetz anerkannt, die zumindest so lang fortbesteht, bis CO<sub>2</sub>-arm produzierter Wasserstoff in ausreichender Menge und zu wettbewerbsfähigen Kosten für die stoffliche und energetische Nutzung zur Verfügung steht.
- „Untersuchungen zeigen, dass das Potenzial für Onshore-Speicherung in tief liegenden, salzwasserführenden Gesteinsschichten (Aquiferen) in Deutschland, insbesondere in Norddeutschland, höher ist als für Offshore-Speicherung. Mit geschätzten Kosten von etwa 10 – 20 €/t CO<sub>2</sub> wäre eine solche Lösung gegenüber der aktuell präferierten Offshore-Speicherung mit 50 – 60 €/t CO<sub>2</sub> erheblich günstiger.“<sup>1</sup> **Es ist zu begrüßen, dass im Gesetzesentwurf zumindest ein Opt-in für Bundesländer zur Onshore-Speicherung vorgesehen ist.** Dies bietet die Chance auf deutlich kosteneffizientere Speicherung.

## Für folgende Elemente werden Anpassungen angeregt

- **Regulatorisch sollte der Einspeicherung von CO<sub>2</sub> sowie dem CO<sub>2</sub>-Leitungsaufbau mehr Gewicht verliehen werden,** in dem man eine dem § 2 S. 1 EEG vergleichbare Regelung in das KSpG einführt. Damit wird die Bedeutung von CCS bei Abwägungsentscheidungen hervorgehoben. Ein Regelungsvorschlag könnte wie nachfolgend aussehen: „Die Errichtung und der Betrieb von Kohlendioxidspeichern sowie eines Kohlendioxidleitungsnetzes liegen **im überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Industrie sowie die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral sind, soll die Speicherung von Kohlendioxid als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Dies würde den so wichtigen Aufbau des Leitungsnetzes und Hochlauf der Speicher erheblich beschleunigen, was wiederum eine schnellere positive Klimawirkung ermöglicht.
- Um eine **beschleunigte Planung- und Genehmigung zu ermöglichen,** sollte das KSpG folgende Verweise zum EnWG aufnehmen:
  - zu § 43 m EnWG, um von der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) abzusehen, wenn eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt worden ist.

---

<sup>1</sup> Bosten Consulting Group, Institut der deutschen Wirtschaft, Bundesverband der Deutschen Industrie (2024): Transformationspfade für das Industrieland Deutschland; S. 104; Fußnote 171

- zu § 43 e Absatz 4 EnWG, um eine Verkürzung des Rechtsweges zu ermöglichen
- Da beide Erleichterungen im EnWG zunächst aufgrund der EU-Gasversorgungsnotlage befristet sind, sollte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass diese Form der Erleichterung verstetigt wird, um dem zukünftigen Bau von CO<sub>2</sub>-Leitungen zugute zu kommen.
- Generell gilt bezüglich der Beschleunigung von Infrastrukturvorhaben, dass der Bund-Länder-Pakt zur Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung sowie des NZIA zielstrebig umzusetzen ist (z.B. Einführung von verkürzten Fristen für Stellungnahmen).
- Es sollte sichergestellt werden, dass **eine kommerzielle CO<sub>2</sub>-Speicherung grundsätzlich erlaubt ist** und darüber nicht erst nach Forschungsvorhaben und Erkundungsbohrungen entschieden wird.
- **Opt-in für CCS auf dem Festland sollte schnellstmöglich genutzt werden**
  - Kosteneffizienz der Speicherung sowie im Aufbau des CO<sub>2</sub>-Leitungsnetzes sind elementar für den Hochlauf dieser Technologien.
  - Insbesondere die Bundesländer Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und die Bundesländer des Mitteldeutschen Chemiedreiecks sollten sich für CCS auf ihrem Landesgebiet einzusetzen, da hier v.a. küstenferne Chemiestandorte lokalisiert sind, die ggf. keinen oder nur sehr verzögerten Anschluss ans CO<sub>2</sub>-Leitungsnetz erhalten.
- **Auch temporäre, geologische CO<sub>2</sub>-Speicher**, die z.B. in Form von ehemaligen Erdgaskavernen, die CO<sub>2</sub> reversibel zwischenspeichern können, um es zu einem späteren Zeitpunkt entweder zu nutzen (CCU) oder final geologisch zu verpressen (CCS), **müssen bei allen Regelungen zu CCS mitgedacht werden**, benötigen Anschluss ans CO<sub>2</sub>-Leitungsnetz und müssen von dem erleichterten Planungs- und Genehmigungsverfahren profitieren können.
- Finanzierung Kohlendioxidleitungen: Im Unterschied zum Wasserstoffkernnetz ist bisher eine rein private Finanzierung der Leitungen vorgesehen. **Hier sollte analog zum Wasserstoffkernnetz ein Amortisationskonto des Bundes oder ein anderes De-Risking-Instrument geschaffen werden, um die enormen Startkosten eines CO<sub>2</sub>-Leitungsnetzes finanziell abzusichern.**
- **Keine Benachteiligung von KWK-Anlagen (Ausnahme Kohle-KWK) und stromgeführte Erdgaskraftwerke**
  - Erdgas-KWK-Anlagen und stromgeführte Erdgaskraftwerke mit Zugang zum CO<sub>2</sub>-Leitungsnetz sollen von der CCS-Förderung ausgeschlossen bleiben. Damit sind die Förderinstrumente Klimaschutzverträge (KSV) und Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) für die Reduktion dieser CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht zugänglich. Aus Sicht des VCI sollte diese Förderung aber ermöglicht werden. Im Falle von KWK-Anlagen (außer kohlebasiert), um eine Dampfversorgung während der Transformationsphase zu ermöglichen. Im Falle von stromgeführten Erdgaskraftwerken, weil diese z.B. als Residualkraftwerk der Strukturierung fluktuierender EE-Stromprofile dienen.

- Der Zugang zu CCS und zur Förderung muss auch für zukünftige erdgasbasierte KWK-Kraftwerke und zukünftige stromgeführte Erdgaskraftwerke gelten, die noch nicht gebaut sind. Diese werden einerseits zwar H2-ready errichtet werden, andererseits aber aufgrund technisch und wirtschaftlich bisher unklarer zeitlicher Perspektiven zur Versorgung mit CO<sub>2</sub>-armen Wasserstoff vorübergehend noch mit Erdgas betrieben werden müssen.
- Auch KWK-Anlagen, die kohlenwasserstoffhaltige Reststoffe und/oder Lösemittel thermisch verwerten, benötigen Zugang zum CO<sub>2</sub>-Leitungsnetz und zur Förderung.
- In Artikel 2 greift der KSpG-Entwurf Änderungen in weiteren Rechtsakten auf. Wir schlagen die Ergänzung folgender Änderungen vor:
  - Zur Erhöhung der Investitionssicherheit und Beschleunigung von Projekten für die Errichtung und den Betrieb einer CO<sub>2</sub>-Abscheidungsanlage auch für CCU sollte **vorsorglich das immissionsschutzrechtliche Genehmigungserfordernis auf CCU ausgeweitet werden (bisher nur CCS)** durch Streichung des Zusatzes „zum Zwecke der dauerhaften geologischen Speicherung“ in Nr. 10.4 der Anlage 1 zur 4. BImSchV. **Ebenfalls notwendig ist eine Anpassung des BImSchG, der 17. BImSchV sowie der TA Luft**, da sich der Abgasvolumenstrom und somit auch die relativen Anteile der Lasten durch die Abscheidung ändern und zu einer rein rechnerischen Überschreitung der Grenzwerte führen können, ohne dass dadurch mehr Schadstoffe in die Umwelt gelangen.
- **Bei Haftungsfragen und finanziellen Sicherheiten sollten die Anforderungen im KSpG nicht über die Anforderungen der europäischen CCS-Directive hinausgehen**, um deutsche Projekte im internationalen Wettbewerb nicht zu benachteiligen. Ein Beispiel ist hier die 40 Jahre-Frist im §31 KSpG für die Übertragung der Haftung, die deutlich über die in der EU-CCS-Richtlinie aufgeführte Frist von 20 Jahren hinausgeht.

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI  
Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.